

Satzung
der Gemeinde Poing
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
vom 20.01.2021

geändert durch Satzung vom 09.06.2021

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBl. S 796 – BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 6a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gemeinde Poing
Poing, den 20.01.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Stark
Erster Bürgermeister